

## Wirtschaftsjunioren Wuppertal e.V.

### § 1 - Name und Sitz

(1) Der Zusammenschluss junger Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte im Raum Wuppertal führt den Namen

#### **Wirtschaftsjunioren Wuppertal e.V.**

(2) Sitz des Vereins ist Wuppertal.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### § 2 - Zweck

(1) Zweck der Wirtschaftsjuvenoren Wuppertal ist es, unter Ausschluss von Parteipolitik das wirtschafts- und gesellschaftspolitische, soziale und kulturelle Verantwortungsbewusstsein seiner Mitglieder und Dritter zu fördern. Zu diesem Zweck werden Veranstaltungen angeboten, die Gelegenheit zu einem offenen Gedankenaustausch über wirtschafts- und sozialpolitische sowie betriebswirtschaftliche Fragen geben und junge oder angehende Unternehmer und Führungskräfte auf unternehmerische Aufgaben vorbereiten. Die Zusammenkünfte sollen den Blick über Branchengrenzen hinaus fördern und die Bereitschaft zur Mitarbeit in den Zusammenschlüssen der Unternehmerschaft verstärken.

(2) Die Wirtschaftsjuvenoren Wuppertal engagieren sich auch in Fragen des Gemeinwesens und des öffentlichen Wohles, beispielsweise durch Förderung der Berufsbildung und der Jugendpflege, Organisation von Bewerbertrainings, Hilfe bei Existenzgründungen und Stadtmarketing.

(3) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### § 3 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Die Wirtschaftsjuvenoren Wuppertal werden als selbständige und eigenverantwortliche Vereinigung von der Bergischen Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Solingen-Remscheid sowie weiteren Verbänden und Unternehmen unterstützt.

## § 4 - Mitgliedschaft

(1) Den Wirtschaftsjunioren Wuppertal e.V. gehören an

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Fördermitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer

- in einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft aus dem Raum Wuppertal Inhaber/in, Gesellschafter/in, Führungskraft oder Führungsnachwuchskraft ist
- und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausnahmsweise kann auch ein/e selbständige/r Freiberufler/in mit Niederlassung in Wuppertal ordentliches Mitglied werden, wenn er/sie das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und den Zielen der Wirtschaftsjunioren besonders nahesteht; aus einer Berufsgruppe dürfen jedoch höchstens drei Angehörige gleichzeitig ordentliches Mitglied sein.

(3) Mit Vollendung des 40. Lebensjahres werden die Mitglieder automatisch Fördermitglieder. Fördermitglied kann auch werden, wer älter als 40 Jahre ist, ordentliches Mitglied war oder sich um die Wirtschaftsjunioren in besonderer Weise verdient gemacht hat und dessen Mitgliedschaft nicht nach § 6 Satz 1 Buchstaben c) und d) erloschen ist.

(4) Personen, die weder ordentliches noch Fördermitglied sind, können durch Beschluss des Vorstands zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn sie sich durch besondere Leistungen um die Wirtschaftsjunioren Wuppertal verdient gemacht haben.

(5) Der Verein kann jährlich bis zu drei sogenannte „Rookie-Mitgliedschaften“ vergeben. Diese Probemitgliedschaften richten sich insbesondere an Studierende, Universitätsabsolventen oder Auszubildende, die sich für eine Mitgliedschaft im Verein interessieren, ihren Lebensmittelpunkt in Wuppertal haben und sich für diese Mitgliedschaft schriftlich bewerben. Die Auswahl der Anwärter/innen erfolgt durch den Vorstand. Die Kosten einer „Rookie-Mitgliedschaft“ werden vom Verein getragen. Der Vorstand kann überdurchschnittlich engagiertem „Rookie-Mitgliedern“ nach Ablauf der Probemitgliedschaft ausnahmsweise eine ordentliche Mitgliedschaft anbieten.

(6) Die Mitgliedschaft in einer Organisation, die die Technologien von L. Ron Hubbard anwenden, ist mit der Mitgliedschaft bei den Wirtschaftsjunioren Wuppertal unvereinbar.

## **§ 5 - Anmeldung und Aufnahme**

Über die Aufnahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Vorstand auf Antrag. Die Mitgliedschaft kann beantragen, wer

- die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 oder § 4 Absatz 3 Satz 2 oder § 4 Absatz 5 Satz 5 erfüllt und
- sich durch besonderes Engagement, insbesondere durch aktive Mitarbeit in einem Arbeitskreis, hervorgetan hat.

## **§ 6 - Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt

- a) mit Vollendung des 40. Lebensjahres;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes;
- d) durch Ausschluss bei Nichterreichen der festgelegten Punktezahl.

(2) Die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft enden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben b) und c).

(3) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden.

(4) Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe c) entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres beglichen hat oder wenn ein Fall des § 4 Abs. 5 vorliegt. Ein Ausschluss ist unzulässig, wenn dem betroffenen Mitglied nicht ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung gegeben wurde.

(5) Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Absatz 1 Buchstabe d) entscheidet der Vorstand.

## **§ 7 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Rede- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur in Anwesenheit ausgeübt werden. Den Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern steht ein Rederecht, aber kein Stimmrecht, zu.

(2) Die ordentlichen Mitglieder verpflichten sich zu einer regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen sowie zu einer aktiven Mitarbeit im Vorstand, in den Arbeitskreisen sowie bei Projekten. Dies schließt den regelmäßigen Besuch der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung, der elfmal jährlich stattfindenden Veranstaltung „Jour Fixe“ sowie die aktive Mitarbeit an den Projekten der einzelnen Arbeitskreise ein. Die Erfüllung zur Verpflichtung der aktiven Mitarbeit wird wie folgt gemessen:

- a) Jedes Mitglied erhält für die Teilnahme an Veranstaltungen und die Mitarbeit bei Projekten des Vereins Punkte. Die aktive Mitarbeit in den Arbeitskreisen bei einem „Jour Fixe“ wird ebenso wie die Teilnahme an einem WJ-Projekt mit einem Punkt bewertet. Eine über die Teilnahme hinausgehende aktive Mitarbeit an einem WJ-Projekt wird mit einem zusätzlichen Punkt bewertet. Die Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung sowie an WJ- bzw. JCI-Konferenzen und -Academies wird mit zwei Punkten bewertet. Die Organisation eines WJ-Projekts wird mit drei Punkten bewertet. Die Bewertung der Mitarbeit bei den WJ-Projekten obliegt dem jeweiligen Arbeitskreis- oder Projektleiter. Diese werden angehalten, Sonderpunkte dem Vorstand vorzuschlagen. Sonderpunkte können für ehrenamtlichen Einsatz außerhalb der geplanten Veranstaltungen und Termine vergeben werden. Dies kann vereinsinternes Engagement oder zeitintensive Arbeit in den Arbeitskreisen sein. Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen durch Beschluss entsprechende Sonderpunkte an Mitglieder vergeben. Veranstaltungen, die wegen ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit besonders wichtig sind, können durch Beschluss des Vorstands gesondert bepunktet werden. Die Teilnahme an nicht projektbezogenen Veranstaltungen mit Freizeitcharakter führt nicht zur Vergabe von Punkten.
- b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch aktive Teilnahme an den Veranstaltungen bzw. Projekten innerhalb eines Jahres mindestens fünfzehn Punkte nachzuweisen. Maßgeblich ist der Zeitraum von der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung bis zur Mitgliederversammlung des Folgejahres.

- c) Für die Funktionsträger innerhalb der Wirtschaftsjunioren, die aufgrund ihrer Tätigkeit einen erheblichen zeitlichen Aufwand haben, ist die Anwendung des Punktesystems nicht erforderlich. Dies betrifft alle Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes der Wirtschaftsjunioren Wuppertal, die Arbeitskreis- und Ressortleiter sowie Mitglieder des aktuellen Bundes- oder Landesvorstands der Wirtschaftsjunioren Deutschland bzw. Nordrhein-Westfalen.
- d) Ein Punktabzug von einem Punkt ist möglich, wenn sich ein Mitglied zu einer Veranstaltung angemeldet hat und zu dieser unentschuldigt nicht erscheint. Eine entschuldigte Absage kann spätestens bis zu einer Stunde vor der Veranstaltung erfolgen. Sie soll schriftlich oder per E-Mail, kann im Einzelfall jedoch auch per Telefon, an den Vorstand oder den Geschäftsführer erfolgen.
- e) Sofern ein Mitglied die Punktzahl von fünfzehn Punkten innerhalb eines Jahres nicht erreicht, erhält es eine einmalige schriftliche Verwarnung. Erreicht dieses Mitglied im darauffolgenden Jahr oder im zweitfolgenden Jahr erneut nicht die vorgenannte erforderliche Punktzahl, wird es bei der nächsten Mitgliederversammlung ausgeschlossen.
- f) Die Mitglieder werden regelmäßig, mindestens zweimal im Jahr, schriftlich oder per E-Mail von dem Mitglieder- und Interessentenbeauftragten über den aktuellen Punktestand informiert.
- g) Der Ausschluss eines Mitglieds kann in folgenden Fällen unterbleiben:
- aa) Unvorhersehbare Ereignisse:
- Das Mitglied kann nachweisen, dass es aufgrund von unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen an der Teilnahme an Veranstaltungen der Wirtschaftsjunioren oder der Mitwirkung in der Vereinsarbeit gehindert war. Beispiele hierfür sind längerfristige Erkrankungen sowie berufliche oder persönliche Lebensumstände. Über die Anwendung dieser Regelung entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Mitglieder- und Interessentenbeauftragten in einfacher Mehrheit im Einzelfall.

bb) Absehbare Ereignisse:

Das Mitglied hat im Vorhinein die Möglichkeit, eine temporäre Reduktion der für das laufende Jahr zu erreichenden Gesamtpunktzahl schriftlich und unter Angabe konkreter Gründe beim Vorstand zu beantragen. Dieser Antrag kann jederzeit gestellt werden und die Reduktion der Punktzahl gilt für maximal ein Jahr. Der Vorstand entscheidet gemeinsam mit dem Mitglieder- und Interessentenbeauftragten in einfacher Mehrheit im Einzelfall und kann die zu erreichende Punktzahl temporär auf bis zu sieben Punkte für das laufende Jahr herabsetzen. Eine solche Reduktion ist innerhalb der Mitgliedschaft höchstens dreimal möglich und frühestens nach drei Jahren Mitgliedschaft zulässig.

Den Mitgliedern steht hierbei neben dem Vorstand der Mitglieder- und Interessentenbeauftragte für Unterstützung und Kommunikation zur Verfügung.

h) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Senatoren, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder.

(3) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Jahresbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Über Stundung oder Erlass eines Beitrags entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder für den Verein ist ehrenamtlich.

## **§ 9 - Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (Deputy), dem Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied (Past President). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten (§ 26 BGB).

(2) Der Vorstand leitet die Wirtschaftsjunioren Wuppertal und vertritt den Verein nach außen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die Wahl des Vorstands erfolgt für ein Jahr, jedoch mindestens so lange, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und das weitere Vorstandsmitglied jeweils direkt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der gewählte stellvertretende Vorsitzende (Deputy) soll für das auf seine Amtszeit folgende Jahr für den Vorsitz des Vorstands kandidieren. Der Vorsitzende soll für das auf seine Amtszeit folgende Jahr für das Amt des weiteren Vorstandsmitgliedes kandidieren und damit die Funktion des Past President im Vorstand einnehmen. Der Schriftführer ist von einer solchen Nachfolgeregelung ausgenommen.
- (5) Bei schweren Verfehlungen kann die Mitgliederversammlung auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand entlassen. § 6 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Wird eine Position nicht durch Wahl besetzt oder scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand die fehlenden Mitglieder des Vorstandes kooptieren. Kooptiert werden kann nur, wer ordentliches Mitglied der Wirtschaftsjunioren Wuppertal ist. Die Ersatzwahl ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Im Fall der Versagung der Bestätigung scheidet das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus.
- (7) Dem Vorstand darf insgesamt nur ein Ersatzmitglied angehören. Scheidet in einer Amtszeit mehr als ein ursprüngliches Vorstandsmitglied aus, muss eine Mitgliederversammlung anberaumt werden, in der eine Neuwahl des gesamten Vorstands stattfindet.
- (8) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (9) Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, im Verhinderungsfall von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied geleitet. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt – nach vorheriger Anmeldung – an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 10 - Arbeitskreise**

(1) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit oder zur Verfolgung langfristig angelegter Themen Arbeitskreise einrichten. Die Arbeitskreise sollen von jeweils einem Vorstandsmitglied betreut werden. Über die Bestimmung eines Arbeitskreisleiters entscheidet der Vorstand.

(2) Arbeitskreisleiter, die nicht selbst Vorstandsmitglied sind, dürfen nach vorheriger Anmeldung an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, soweit der Beratungsgegenstand den Arbeitskreis betrifft.

(3) Die Arbeitskreismitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 11 – Schatzmeister**

(1) Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Schatzmeister mit der eigenverantwortlichen Erledigung folgender Tätigkeiten betrauen:

- Budgetplanung,
- Führung eines Kassenjournals,
- Debitorenbearbeitung und
- Vorbereitung der steuerrelevanten Unterlagen zur Erstellung des Jahresabschlusses durch einen Steuerberater.

Der Schatzmeister hat die Kassenunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, den Kassenprüfern – nach angemessener Vorankündigung – jederzeit Einsicht darin zu gewähren und die Kassenprüfungen vorzubereiten. Er legt in den ordentlichen Mitgliederversammlungen einen Rechenschaftsbericht ab und berichtet auf Wunsch des Vorstands in den Vorstandssitzungen über den aktuellen Kassenstand.

(2) Der Schatzmeister kann, nach vorheriger Anmeldung, beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.



## § 12 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.

(2) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende des Vorstands alle Mitglieder schriftlich oder in elektronischer Form (zum Beispiel per E-Mail) mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie kann alle Themen enthalten, die die Organisation, den Zweck, die Aufgaben oder das Selbstverständnis der Wirtschaftsjunioren betreffen. Auf Antrag von wenigstens fünf ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand einen Punkt in die Tagesordnung aufnehmen; der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein und wird vom Vorstand unverzüglich an die Mitglieder weitergeleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie entscheidet über

- die Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 9 Absätze 3 und 6)
- die Höhe und die Art der Mitgliedsbeiträge (§ 8 Absatz 3)
- die Entlastung des Vorstands
- die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6 Absatz 4)
- die Entlassung eines Vorstandsmitglieds bei schwerer Verfehlung (§ 9 Absatz 5)
- Satzungsänderungen (§ 14)
- die Auflösung des Vereins (§ 16)
- sonstige Anträge, die in der Tagesordnung enthalten sind (Absatz 2).

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist – abgesehen vom Fall des § 16 – beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gestellten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern schriftlich oder in elektronischer Form (zum Beispiel per E-Mail) zuzuleiten.

### **§ 13 - Geschäftsführung**

Die Wirtschaftsjunioren unterhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind, eine Geschäftsstelle. Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Arbeitskreise beratend teilnehmen.

### **§ 14 - Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Der Inhalt der Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

### **§ 15 - Überregionale Zusammenschlüsse**

Die Wirtschaftsjunioren Wuppertal streben Mitgliedschaften bei den Wirtschaftsjunioren Nordrhein-Westfalen e.V. und den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. an.

### **§ 16 - Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. In diesem Fall hat der Vorsitzende unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über den Antrag zu entscheiden hat.

(2) Die Auflösung bedarf einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens  $\frac{2}{3}$  aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Im Fall der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann.

(3) Im Fall der Auflösung ist das Vermögen des Vereins an ähnliche Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für wirtschaftsfördernde Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 17 - Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Wuppertal, 23. Januar 2025